

Wie sieht Baumschutz in Neumünster aus? Welche Bäume sind gesetzlich geschützt?

Neumünster hat keine eigene Baumschutzsatzung mehr. Ausschlaggebend für den gesetzlichen Schutz von Bäumen ist das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**: Wenn das beabsichtigte Fällen *oder Kappen* eines Baumes einem „Eingriff in Natur und Landschaft“ (§ 14 BNatSchG) entspricht, muss bei der unteren Naturschutzbehörde eine Fällgenehmigung beantragt werden. Ein Eingriff ist als „erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes (Ortsbildes)“ definiert. Ob ein Eingriff in diesem Sinne vorliegt, hängt im Einzelfall stark von Größe, Vitalität, Art und Standort des Baumes ab. Dies zu beurteilen ist Aufgabe der Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde, die dies vor Ort fachkundig und unter Berücksichtigung der Umstände durchführen.

Daneben sind in vielen **Bebauungsplänen** bestimmte Bäume als „zu erhalten“ festgesetzt. Ob Ihr Grundstück bzw. Ihr Baum davon betroffen ist, können Sie auf der Internetseite der Stadt (www.neumuenster.de) unter den Links ‚Planen/Bauen/Wohnen‘ und dann ‚Bauleitplanung‘ erfahren.

Und schließlich dürfen Gehölze gemäß **Bundes- und Landesnaturschutzgesetz** generell nur in der Fällfrist zwischen 1. Oktober und 1. März beseitigt werden. Für unaufschiebbare Fällmaßnahmen, z. B. zur Verkehrssicherung bei nicht mehr stand sicheren Bäumen, kann aber von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von der gesetzlichen Vorschrift erteilt werden.

Was bedeutet „ortsbildprägende“ oder „landschaftsbestimmende“ Bäume?

Wann ein Baum oder eine Baumgruppe als ortsbildprägend oder landschaftsbestimmend gilt, ist folgendermaßen definiert: „Einzelbäume oder Baumgruppen sind dann landschaftsbestimmend (ortsbildprägend), wenn deren Entfernen als Lücke und nachhaltiger Verlust für das Landschaftsbild (Ortsbild) empfunden würde. Mindestens gelten Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 2 m, gemessen in 1 m Höhe, als landschaftsbestimmend (ortsbildprägend).“



Ortsbildprägend können Bäume also auch sein, ohne einen Stammumfang von mehr als 2 m zu haben. Besser ist es daher immer, nachzufragen. Denn im Zweifelsfall entscheidet die untere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob diese Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht vorliegen.

Auch wenn Sie nicht sicher sind, ob ein Baum aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan zu erhalten ist oder nicht, gibt Ihnen die untere Naturschutzbehörde gerne die nötigen Informationen und Auskunft.

Erst zum Hörer, dann zur Säge greifen!

Es muss nicht bei jedem Busch oder kleinerem Bäumchen, die gefällt werden sollen, die Naturschutzbehörde angefragt werden. Bei allen großen Bäumen (spätestens ab einem Stammumfang von 2 m), bei exponierten, ortsbildprägenden Einzelbäumen oder wenn mehrere Bäume gefällt werden sollen, ist die Genehmigungspflicht sehr wahrscheinlich und Sie sollten mit der Naturschutzbehörde in Kontakt treten.

südl. Stadtgebiet:
Frau Paustian ☎ 942-2712
dorit.paustian@neumuenster.de

nordwestl. Stadtgebiet:
Herr Pütz ☎ 942-2704
friedwart.puetz@neumuenster.de

nordöstliches Stadtgebiet:
Frau Schubring ☎ 942-2775
anja.schubring@neumuenster.de

südwestl. Stadtgebiet:
Herr Trauzold ☎ 942-2776
matthias.trauzold@neumuenster.de

Der/die Mitarbeiter/in der Behörde wird sich die Situation vor Ort ansehen und – falls die Voraussetzungen für eine **Genehmigung** gegeben sind – die Art des Ausgleichs (Ersatzpflanzung oder Ersatzgeld) mit Ihnen besprechen.

Ausnahme: Müssen Bäume aufgrund eines *bereits genehmigten* Bauvorhabens beseitigt werden, so ist *keine* gesonderte Genehmigung erforderlich (aber Fällfrist beachten!).

Übrigens: Die Beseitigung ortsbildprägender Bäume *ohne* eine Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit höheren Bußgeldern geahndet werden.

Baumschutz - wer schützt wen? Was kann man als Privatperson tun

Zugegeben, Baumschutz erfordert Mitdenken und manchmal auch Arbeit:

Wir können unsere Bäume durch viele Maßnahmen schützen, z.B. indem wir Versiegelung und Bodenverdichtungen (etwa durch parkende Autos) im Traufbereich der Kronen unterlassen und indem wir Verletzungen der Rinde und Belastung durch Streusalz im Winter vermeiden. Bei Bau- und Grabetätigkeiten müssen wir den Wurzelbereich der Bäume berücksichtigen und in sommerlichen Trockenperioden durch gelegentliches Wässern helfen. Das macht unter Umständen Mühe.



Aber wieviel bekommen wir auf der anderen Seite durch einen gesunden Baumbestand auch wieder zurück:

Bäume wirken durch ihre hohe Verdunstungsleistung ausgleichend auf unser raues Stadtklima ein, schützen uns vor Lärm- und Staubbelastung und produzieren schließlich den Sauerstoff, den wir zum Leben brauchen. So verarbeitet z. B. eine 100-jährige Buche in einer Stunde mit Hilfe der Sonnenenergie die verbrauchte Luft der Bewohner von 10 Einfamilienhäusern und wandelt dabei 2350 g Kohlendioxid in Sauerstoff um.

Daneben verschönern Großbäume ohne Frage jedes Stadtbild und üben eine positive psychologische Wirkung auf uns Stadtmenschen aus.

Und natürlich sind sie nicht zuletzt unersetzlicher Lebensraum für unsere Singvögel, die wir in der Stadt ja auch nicht missen wollen.

Es sind also nicht nur die Bäume, die unseren Schutz brauchen, wir brauchen auch den Schutz durch die Bäume!

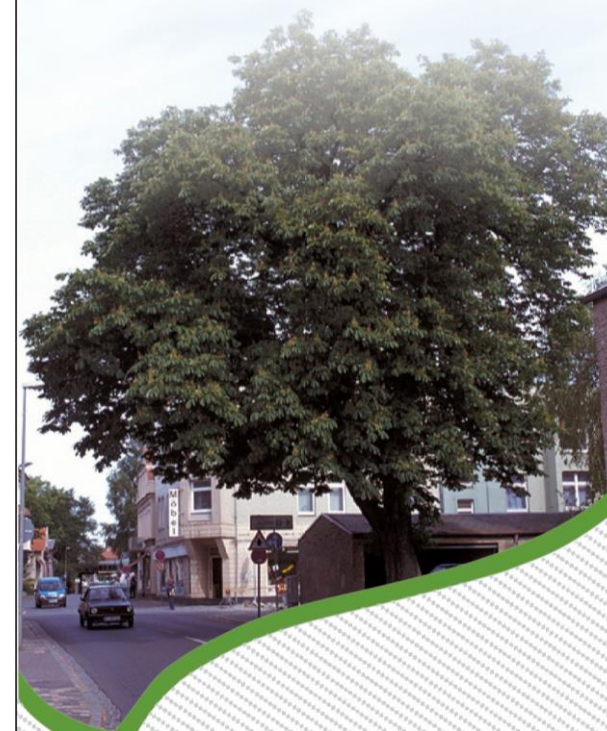
Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

**Stadt Neumünster
Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht
- Untere Naturschutzbehörde -
24534 Neumünster, Großflecken 59**

Frau Paustian	☎ 942-2712
Herr Pütz	☎ 942-2704
Frau Schubring	☎ 942-2775
Herr Trauzold	☎ 942-2776

V. i. S. d. P. Stadt Neumünster, Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Postfach 2640, 24531 Neumünster, Redaktion: M. Trauzold, März 2014

Baumschutz in Neumünster



**Fachdienst
Umwelt und Bauaufsicht
Abt. Natur und Umwelt**